Stand: 20.11.2016

|  |
| --- |
| **FAQ – Liste zum Verfügungsfonds** |
| **Inhaltsübersicht Seite**     * **Höhe des Etats und Finanzierung…………………………………………………..2** * **Kosten- u. Finanzierungsübersicht, Programmanmeldung u. Bewilligung…7** * **Ausgestaltung des Verfügungsfonds…………………………………………….. 9** * **Mittelverwendung……………………………………………………………………..10** * **Abrechnung…………………………………………………………………………....18** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Höhe des Etats und  Finanzierung** |  |
| 1. | Wie hoch kann der Etat eines Verfügungsfonds sein? | Der Etat des Verfügungsfonds wird von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beachtung der Vorschriften der R-StBauF jährlich festgelegt.  Außer im Programm „Soziale Stadt“ hängt die Mittelausstattung des Verfügungsfonds maßgeblich davon ab, wie viele Mittel von dritter Seite eingeworben werden können. Dies folgt aus der Regelung der Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF. Danach finanziert sich der Fonds in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Für Verfügungsfonds im Programm „Soziale Stadt“ gibt es keine entsprechende Vorgabe. Sie können gemäß Nummer 5.6.1 Absatz 2 Buchstabe b), zweiter Spiegelstrich, Satz 1 R-StBauF bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden. Zu Mitteln der Städtebauförderung siehe Nummer 2. |
| 2. | Was sind Mittel der Städtebauförderung in Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 und Nummer 5.6.1 Absatz 2 Buchstabe b), zweiter Spiegelstrich R-StBauF? | Gemäß Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF finanziert sich der Verfügungsfonds in der Regel bis zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung. Eine Ausnahme gilt für das Programm „Soziale Stadt“. Hier kann der Verfügungsfonds auch bis zu 100% aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden (Nummer 5.6.1 Absatz 2 Buchstabe b), zweiter Spiegelstrich, Satz 1 R-StBauF).  Mittel der Städtebauförderung sind   |  |  | | --- | --- | | - | die Städtebauförderungsmittel des Landes, die die Finanzhilfen des Bundes mitumfassen (Nummer 5.2.3.1 R-StBauF), | | - | die Eigenmittel der Gemeinde (Nummer 5.2.3.2 R-StBauF) und | | - | die zweckgebundenen Einnahmen (Nummer 5.2.1 R-StBauF). |   Die in Nr. 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF genannten zusätzlichen Mittel der Gemeinde, die in den Verfügungsfonds eingebracht werden können, sind keine Mittel der Städtebauförderung. |
| 3. | Muss die für Verfügungsfonds außerhalb des Programms „Soziale Stadt“ in Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF festgelegte Finanzierungsproportion für jede aus dem Fonds finanzierte Maßnahme nachgewiesen werden? | Die in Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF festgelegte Finanzierungsproportion (in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde) ist bezogen auf den jährlichen Etat des Verfügungsfonds nachzuweisen. Das bedeutet, dass Maßnahmen auch nur aus den akquirierten Finanzierungsmitteln ggf. einschließlich zusätzlicher Mittel der Gemeinde oder nur aus den in den Fonds eingestellten Mitteln der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) finanziert werden können. |
| 4. | Müssen die für Verfügungsfonds außerhalb des Programms „Soziale Stadt“ gemäß Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF zu akquirierenden Finanzierungsmittel allgemein für den Fonds eingeworben werden oder können sie auch maßnahmenbezogen eingeworben werden? | Eine maßnahmenbezogene Akquise dieser Mittel ist möglich. |
|  |  |  |
| 5. | Wann können Mittel der Städtebauförderung in einen Verfügungsfonds eingestellt werden? | Für das Einstellen von Mitteln der Städtebauförderungin einen Verfügungsfonds (zu Mitteln der Städtebauförderung siehe Nummer 2) ist zunächst Grundvoraussetzung, dass der Verfügungsfonds in der für die Förderung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme maßgebenden Kosten- und Finanzierungsübersicht ausgewiesen ist und – sofern durch die Aufnahme des Verfügungsfonds der Gesamtfördermittelbedarf steigt – die Programmbehörde (MS) der geänderten Kosten- und Finanzierungsübersicht zugestimmt hat (siehe auch Nummer 6).  Ist diese Grundvoraussetzung erfüllt, können Mittel der Städtebauförderung in einen Verfügungsfonds eingestellt werden,   * soweit aus erteilten Bewilligungen freie (nicht durch Aufträge gebundene) Städtebauförderungsmittel des Landes1 zur Verfügung stehen2 bzw. soweit freie (nicht durch Aufträge gebundene) zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen3 und * soweit (ausgenommen im Programm „Soziale Stadt“) die in Nr. 5.3.1 Absatz 5 Satz 2 R-StBauF festgelegten Finanzierungsanteile eingehalten werden (siehe hierzu Nummern 1 und 3).   Ein Vorgriff auf Mittel der Städtebauförderung, die erst in künftigen Jahren bewilligt werden, ist nicht möglich!!  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  1 Die Städtebauförderungsmittel des Landes umfassen gemäß Nummer 5.3.2.1 R-StBauF auch die Bundesfinanzhilfen.  2 Die in den Verfügungsfonds eingestellten Städtebauförderungsmittel des Landes sind dann noch um den gemeindlichen Eigenanteil zu ergänzen.  3 Die betreffenden Einnahmen müssen eingegangen und in dem für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme bis dato festgesetzten Kostenrahmen enthalten sein.  Ein Verfügungsfonds im Jahr 2016 kann somit nicht aus Mitteln der Programmjahre 2017ff. gespeist werden. Das wäre eine unzulässige Refinanzierung |
|  | **Kosten- und Finanzierungsübersicht, Programmanmeldung und Bewilligung** |  |
| 6. | Muss die Kosten- und Finanzierungsübersicht ergänzt werden, bevor ein Verfügungsfonds eingerichtet wird?  Wenn ja, bedarf die geänderte Kosten- und Finanzierungsübersicht der Zustimmung des MS? | Bevor ein Verfügungsfonds eingerichtet wird, ist er in der für die Förderung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme maßgebenden Kosten- und Finanzierungsübersicht auszuweisen. Kommt es durch die Aufnahme des Verfügungsfonds zu einer Erhöhung des Gesamtfördermittelbedarfs, unterliegt die geänderte Kosten- und Finanzierungsübersicht der Zustimmung des MS. |
| 7. | Wie ist der Verfügungsfonds in der Programmanmeldung zu behandeln? Genügt es, den Verfügungsfonds mit einem Pauschalbetrag auszuweisen, oder müssen bereits konkrete Maßnahmen benannt werden, die aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen? | Die Entscheidung, welche Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, ist dem lokalen Gremium vorbehalten. Zum Zeitpunkt der Anmeldung dürfte daher in der Regel noch gar keine konkrete Benennung von Maßnahmen möglich sein, zumal die Anmeldung für ein Programmjahr bis zum 01.06. des Vorjahres zu erfolgen hat. Im Hinblick darauf ist es ausreichend, wenn die Gemeinde in dem der Anmeldung beizufügenden Erfassungsbogen (Anlage 9 zur R-StBauF), in dem u. a. die voraussichtliche Verwendung der beantragten Mittel darzustellen ist, einen pauschalen Betrag für den Verfügungsfonds ausweist. |
| 8. | Wie wird gewährleistet, dass mit der Bewilligung der Städtebauförderungsmittel keine Vorwegentscheidung über die Verwendung der Verfügungsfondsmittel getroffen wird? | In der Städtebauförderung wird im Rahmen einer gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen durchgeführt. Einzelmaßnahmen sind z. B. die Gestaltung einer Grünfläche oder das Quartiersmanagement. Gegenstand der Förderung ist dabei die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als sogenannte  Gesamtmaßnahme. Dementsprechend erfolgt auch die  Bewilligung der Städtebauförderungsmittel des Landes1 für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme), nicht für konkrete Einzelmaßnahmen. Damit ist sichergestellt, dass die Entscheidung, welche Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, dem lokalen Gremium vorbehalten bleibt.  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  1 Die Städtebauförderungsmittel des Landes umfassen gemäß Nummer 5.3.2.1 R-StBauF auch die Bundesfinanzhilfen. |
|  | **Ausgestaltung des  Verfügungsfonds** |  |
| 9. | Gibt es Anforderungen an das lokale Gremium, das Entscheidungsverfahren und die Mittelvergabe? Bedarf es einer gemeindlichen Richtlinie? | Über die Ausgestaltung des Verfügungsfonds entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung unter Beachtung der Vorgaben der R-StBauF. Für das lokale Gremium, das Entscheidungsverfahren und die Mittelvergabe wurden bewusst keine Vorgaben formuliert, damit den Gegebenheiten vor Ort bestmöglich entsprochen werden kann. Somit bleibt es auch der Gemeinde überlassen, ob sie eine Richtlinie erlässt. |
|  | **Mittelverwendung** |  |
| 10. | Welche Möglichkeiten der „Absicherung“ gibt es, dass die vom lokalen Gremium beschlossenen und anschließend durchgeführten Projekte nicht nachträglich als nicht förderfähig erklärt werden? | Es ist Aufgabe der Gemeinde als Zuwendungsempfängerin sicherzustellen, dass aus dem Verfügungsfonds eingesetzte Mittel der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) ausschließlich für förderfähige Maßnahmen verwendet werden. Wie die Gemeinde vorgeht, um dies zu gewährleisten, obliegt ihrer Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Denkbar wäre beispielsweise eine Vorprüfung der Anträge durch die Gemeinde vor Entscheidung durch das lokale Gremium. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen an Maßnahmen, die mit Mitteln der Städtebauförderung aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen, siehe Nummer 11. |
| 11. | Welche grundsätzlichen Anforderungen gelten für Maßnahmen, die mit Mitteln der Städtebauförderung aus dem Verfügungsfonds finanziert werden sollen? | Mit Mitteln der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) sollen aus dem Verfügungsfonds eher kleinere Maßnahmen finanziert werden.   Alle mit Mitteln der Städtebauförderung finanzierten Maßnahmen müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:     * Ableitung aus dem integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzept  Die Entscheidung des lokalen Gremiums muss auf der Grundlage des für das städtebauliche Erneuerungsgebiet aufgestellten integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzeptes erfolgen, d. h., die aus dem Verfügungsfonds finanzierten Maßnahmen müssen aus dem integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzept abgeleitet werden können. Sie ergänzen gleichsam die im integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzept festgelegten Maßnahmen. * Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung  Entsprechend der Zielrichtung der Verfügungsfonds müssen die Maßnahmen so angelegt sein, dass die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gestärkt wird. * Beachtung der Maßnahmenart  Die in den Verfügungsfonds eingebrachten Mittel der Städtebauförderung können für investive Maßnahmen sowie für investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet werden (Nr. 5.3.1 Absatz 5 Satz 3 R-StBauF). Im Programm „Soziale Stadt“ ist der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln nicht auf die vorgenannten Maßnahmen beschränkt. Hier können die im Verfügungsfonds bereitgestellten Mittel der Städtebauförderung zusätzlich gemäß § 171 e BauGB verwendet werden (Nr. 5.6.1 Absatz 2 Buchst. b), zweiter Spiegelstrich, Satz 2 R-StBauF). * Beachtung des Gebietsbezugs  Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen sind gebietsbezogen.Durch den Gebietsbezug ist gewährleistet, dass die öffentlichen Mittel konzentriert dort eingesetzt werden, wo städtebauliche Missstände bzw. Funktionsverluste festgestellt worden sind, so dass eine qualitative Aufwertung des Gebietes erreicht werden kann.    Für den Verfügungsfonds bedeutet das, dass die Maßnahmen im städtebaulichen Erneuerungsgebiet durchgeführt werden müssen und die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Gebietes von ihnen profitieren müssen.      * Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität  Eine Förderung mit Mitteln der Städtebauförderung setzt voraus, dass die Ausgaben nicht anderweitig, d. h. von anderen öffentlichen Stellen, finanziert werden können. Wenn in einem Bereich öffentliche Hilfen gewährt werden, ist kein Raum für den Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung. Dies gilt auch dann, wenn im konkreten Einzelfall die Anspruchs-/ Zulassungsvoraussetzungen o. ä. nicht erfüllt sein sollten. Ausnahmen gelten nur in den in Nummer 5.4.4 R-StBauF genannten Fällen. * Förderfähigkeit ausschließlich unrentierlicher Kosten/ Ausgaben  In der Städtebauförderung sind nur die sogenannten unrentierlichen Kosten/ Ausgaben förderungsfähig. Dementsprechend können auch aus dem Verfügungsfonds Mittel der Städtebauförderung nur für unrentierliche Kosten/ Ausgaben eingesetzt werden. Das sind die durch Erträge/ Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten Kosten/ Ausgaben.      * Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften  Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten. * keine Folgekosten   Folgekosten sind im Rahmen der Städtebauförderung nicht zuwendungsfähig, so dass aus dem Verfügungsfonds keine Mittel der Städtebauförderung für Folgekosten eingesetzt werden können. Die Maßnahmen müssen in sich abgeschlossen sein. |
| 12. | Müssen die in den Verfügungsfonds eingebrachten Mittel der Städtebauförderung so eingesetzt werden, dass alle drei der in Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 3 R-StBauF genannten Maßnahmenarten (investiv, investitionsvorbereitend, investitionsbegleitend) berücksichtigt sind? | Das lokale Gremium ist in seiner Entscheidung frei, ob es die in den Verfügungsfonds eingestellten Mittel der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) für alle drei der in Nummer 5.3.1 Absatz 5 Satz 3 R-StBauF genannten Maßnahmenarten (investiv, investitionsvorbereitend, investitionsbegleitend) einsetzt oder nur für eine oder zwei dieser Maßnahmenarten. |
| 13. | Wie werden die Begriffe „investiv“, „investitionsvorbereitend“ und „investitionsbegleitend“ definiert? | Investiv sind Maßnahmen, aufgrund derer längerfristig ein Wert im städtebaulichen Erneuerungsgebiet verbleibt. Typische investive Maßnahmen sind Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, zum Beispiel die Anschaffung und das Aufstellen von Abfallbehältern, Fahrradständern oder Spielgeräten, aber beispielsweise auch Beschilderungen.  Die Bedeutung der Begriffe „investitionsvorbereitend“ und „investitionsbegleitend“ ergibt sich aus dem Wortlaut. Investitionsvorbereitend sind Maßnahmen, die der Vorbereitung einer ggf. auch späteren Investition dienen, zum Beispiel die Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte. Investitionsbegleitend sind Maßnahmen, die im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Investition erfolgen, beispielsweise ein Baustellenmanagement im Zuge einer Erschließungsmaßnahme.  Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die Investitionen, auf die sich die investitionsvorbereitenden oder –begleitenden Maßnahmen beziehen, mit Mitteln der Städtebauförderung ganz oder anteilig finanziert werden. Die Investitionen müssen jedoch – ob aus Mitteln der Städtebauförderung (einschließlich Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert – aus dem integrierten (städtebaulichen) Entwicklungskonzept ableitbar sein. |
| 14. | Können auch in der R-StBauF als Einzelmaßnahmen aufgeführte Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds finanziert werden? | Grundsätzlich können auch in der R-StBauF als Einzelmaßnahmen aufgeführte Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds finanziert werden. Allerdings dürfte die Größenordnung der meisten Verfügungsfonds größeren baulich-investiven Maßnahmen Grenzen setzen. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die Maßnahme der Stärkung der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen dienen muss. Zu den übrigen grundsätzlichen Anforderungen an Maßnahmen, die mit Mitteln der Städtebauförderung aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, siehe Nummer 11. |
| 15. | Im Programm „Soziale Stadt“ können die in den Verfügungsfonds eingebrachten Mittel der Städtebauförderung zusätzlich gemäß § 171 e BauGB verwendet werden (Nr. 5.6.1 Absatz 2 Buchstabe b), zweiter Spiegelstrich, Satz 2 R-StBauF). Was bedeutet das für die Umsetzung der Verfügungsfonds? | Das bedeutet, dass im Programm „Soziale Stadt“ aus dem Verfügungsfonds mit Mitteln der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) auch Maßnahmen gefördert werden können, die keine Investitionen oder investitionsvorbereitenden bzw. –begleitenden Maßnahmen sind, soweit sie im Einklang mit den Zielen und Zwecken von städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen gemäß  § 171 e BauGB stehen. Hierzu gehören zum Beispiel sozial-integrative Projekte (Kurse und Workshops), interkulturelle Projekte, Freizeitangebote und Kreativkurse. Auch diese Maßnahmen müssen die unter Nummer 11 aufgeführten grundsätzlichen Anforderungen an Maßnahmen, die mit Mitteln der Städtebauförderung aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, erfüllen. |
| 16. | Wie ist der Begriff „zusätzlich“ in Nummer 5.6.1 Absatz 2 Buchstabe b), zweiter Spiegelstrich, Satz 2 R-StBauF zu verstehen? Können im Programm „Soziale Stadt“ alle in einen Verfügungsfonds eingestellten Mittel der Städtebauförderung gemäß  § 171e BauGB verwendet werden („zusätzlich“ im Sinne einer weiteren Einsatzmöglichkeit) oder ist dies nur für einen Teil der Mittel möglich („zusätzlich“ im Sinne von ergänzend zu investiven bzw. investitionsvorbereitenden oder investitionsbegleitenden Maßnahmen)? | Der Begriff „zusätzlich“ in Nummer 5.6.1 Absatz 2 Buchstabe b), zweiter Spiegelstrich, Satz 2 R-StBauF) ist im Sinne einer weiteren Einsatzmöglichkeit zu verstehen. Es steht dem lokalen Gremium mithin frei, auch alle in den Fonds eingestellten Mittel der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) gemäß § 171 e BauGB zu verwenden. |
| 17. | Können aus dem Verfügungsfonds mit Mitteln der Städtebauförderung grundsätzlich auch Honorarleistungen finanziert werden? | Honorarleistungen können förderungsfähig sein. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an Maßnahmen, die mit Mitteln der Städtebauförderung aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, siehe Nummer 11.Darüber hinaus siehe zu den förderfähigen Maßnahmenarten Nummer 13, beim Programm „Soziale Stadt“ zusätzlich Nummer 15. |
| 19. | Gibt es für einzelne Maßnahmen Wertgrenzen? | Seitens des Bundes und des Landes gibt es keine maßnahmenbezogenen Wertgrenzen. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung für einzelne Maßnahmen Wertgrenzen festlegt. |
| 20. | Unterliegen die aus dem Verfügungsfonds mit Mitteln der Städtebauförderung finanzierten Maßnahmen Zweckbindungsfristen? | Die aus dem Verfügungsfonds mit Mitteln der Städtebauförderung (siehe hierzu Nummer 2) finanzierten Maßnahmen unterliegen keinen Zweckbindungsfristen. |
|  | **Abrechnung** |  |
| 21. | Wie ist der Verfügungsfonds abzurechnen? | Die Abrechnung des Verfügungsfonds erfolgt mit der der Bewilligungsbehörde (NBank) jährlich bis zum 30. Juni für das zurückliegende Haushaltsjahr vorzulegenden Zwischenabrechnung.   In der Zwischenabrechnung sind die aus dem Verfügungsfonds eingesetzten Mittel der Städtebauförderung als Summe zu erfassen (siehe Anlage 14 zur R-StBauF, Gruppe der Ausgaben, Nummer 3). Für jede aus dem Verfügungsfonds finanzierte Maßnahme, für die Mittel der Städtebauförderung verwendet wurden, ist darüber hinaus ein Einzelnachweis nach dem Muster der Anlage 14.2 zur R-StBauF zu führen, dem ein Sachbericht beizufügen ist. Im Formular für den Einzelnachweis sind ausschließlich die eingesetzten Mittel der Städtebauförderung auszuweisen. In dem beizufügenden Sachbericht sind dann auch die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme und die Gesamtfinanzierung des Verfügungsfonds darzustellen (siehe diesbezüglich Bearbeitungshinweise zu Anlage 14.2 R-StBauF, vierter Spiegelstrich). Im Sachbericht sollte auch auf die grundsätzlichen Anforderungen eingegangen werden, die bei Maßnahmen, die mit Städtebauförderungsmitteln finanziert werden, zu beachten sind (siehe hierzu Nummer 11).  Im Fokus der Prüfung durch die NBank stehen damit die Maßnahmen, für die Mittel der Städtebauförderung zum Einsatz kamen, sowie die Gesamtfinanzierung des Verfügungsfonds. |